

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jörn König, Uwe Kamann, Uwe Schulz, Joana Cotar, Marcus Bühl, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Datenzugriff auf Kontobewegungen durch sogenannte Fintech-Unternehmen entsprechend der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie 2 ((EU) 2015/2366, Payment Service Directive 2)

Die schnelle Entwicklung im Zahlungsverkehrsmarkt hat zu Anpassungserfordernissen geführt. Um auf diese Anforderungen zu reagieren, wurde Ende 2015 die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie 2 ((EU) 2015/2366, Payment Service Directive 2, kurz PSD 2) mit einer Reihe von Regelungen erlassen, mit dem Ziel, die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu erhöhen und weiteren Wettbewerb zu ermöglichen. Die PSD 2 gilt ab 13. Januar 2018 als deutsches Recht (vgl. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Unbarer_Zahlungsverkehr/der_rechtliche_rahmen.html).

Ein Kernpunkt der PSD 2 ist die Einbeziehung sogenannter dritter Zahlungsdienstleister, die Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste und die Ausgabe von Zahlungskarten anbieten, in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Ein Zahlungsauslösedienst wird vom Zahler beauftragt, zulasten seines bei einem anderen Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditinstitut) geführten Zahlungskontos eine Überweisung auszulösen. Die PSD 2 regelt den Zugriff der „dritten Zahlungsdienstleister“ auf die Zahlungskonten bei den kontoführenden Zahlungsdienstleistern.

Diese „dritten Zahlungsdienstleister“ sind in der Regel spezialisierte Fintech-Unternehmen (Fintech = Finanztechnologie), welche zum Teil zu großen Handels- und Konsumgüterkonzernen gehören. Diese Konzerne können durch PSD 2 Zugriffe auf Kontodaten bekommen, die bisher ausschließlich den Banken vorbehalten waren. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Kunden dem zustimmen (vgl. www.morgenpost.de/wirtschaft/article213070745/Amazon-erhaelt-tiefen-Einblick-in-private-Finanzien-der-Kunden.html).

Künftig kann dann ein frisch gegründetes Fintech-Unternehmen oder ein Onlinekonzern wie Amazon auf alle Kontodaten zugreifen, wenn der Endkunde dies gestattet. Die Banken müssen ihre Kernbankensysteme so einrichten, dass nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten die Datenabfrage von außen durch die zugelassenen Fintechs (dritte Zahlungsdiensteanbieter) möglich ist. Firmen, die den Zugriff haben wollen, müssen auch eine Zulassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) besitzen. Einsehen dürfen diese Fintech-Unternehmen künftig alle Kontodaten der vergangenen 90 Tage.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Voraussetzungen für eine solche Zulassung gibt es, und nach welchen Kriterien wird bei der BaFin über Zulassung bzw. Nichtzulassung entschieden?
2. Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher die Zulassung bei der BaFin für den Zugriff auf die Kontodaten als „dritter Zahlungsdienstleister“ beantragt bzw. erhalten?

Kann diese Liste entsprechend dem Informationsfreiheitsgesetz öffentlich zugänglich gemacht werden?

3. Wie wird gewährleistet, dass die Zustimmungsabfrage dem Kunden explizit deutlich gemacht wird und nicht durch Zustimmung einer neuen AGB-Fassung „untergeschoben“ wird.

Gibt es Vorgaben für den Prozess der Zustimmung, und falls ja, welche?

4. Wie ist gewährleistet, dass dem Kunden keine Nachteile entstehen, wenn er einer Datenübermittlung an den „dritten Zahlungsdienstleister“ widerspricht?
5. Womit wird die 90-Tage-Regelung zur Einsicht in Kontodaten der Kunden begründet?
6. Sind Regelungen vorgesehen, dass der Verbraucher den Umfang seiner Kontodaten beschränken kann?

Wenn nicht, welche Gründe liegen vor, alle Daten freizugeben?

7. Wie viele Banken in Deutschland stellen nach Kenntnis der Bundesregierung zugelassenen Fintech-Unternehmen einen Zugang zur Datenabfrage bereits zur Verfügung (bitte die Anzahl der Sparkassen sowie die Anzahl der Volksbanken mit Zugang, Stand. 14. Juli 2018, angeben)?

Berlin, den 14. Juni 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion